Satzung vom nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der als Fußgängergeschäftsstraße ausgebauten Calvinstraße

- Einzelsatzung Calvinstraße -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahme

Die Calvinstraße ist als Fußgängergeschäftsstraße ausgebaut. Der zwischen Alte Freiheit und Wall liegende Mischwasserkanal wurde auf fast der gesamten Strecke erneuert. Zum teilweisen Ersatz des ihr hierfür entstandenen Aufwandes erhebt die Stadt Wuppertal gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Straßenbaubeiträge.

§ 2 Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Spalte 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15. Juli 2002 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 beschriebene Maßnahme auf 40 vom Hundert festgesetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.